

VERSION 1.2



**LANDKREIS
KONSTANZ**

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat brand- und Katastrophenschutz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz
T. +49 7531 800-1224 | F. +49 7531 800
Kreisbrandmeister@LRAKN.de

5. November 2020

TAB Landkreis Konstanz

**Technische Anschlussbedingungen
für Brandmeldeanlagen (TAB)
auf das Einsatzleitsystem der
Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz
und der Feuerwehr-Einsatzzentrale
der Stadt Konstanz**

Version 1.2 (Stand November 2020)



INHALTSVERZEICHNIS	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1 ALLGEMEINES.....	5
2 GELTUNGSBEREICH	6
3 ART DER TEILNAHME AN DER ALARMÜBERTRAGUNG ÜBER ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE.....	6
3.1 GESTATTUNG.....	6
3.2 TEILNAHME.....	6
3.3 ZUGELASSENE ERRICHTER.....	7
3.4 BMA ANSCHALTUNG.....	7
3.5 ÜBERTRAGUNGSWEGE.....	7
3.6 VERBINDUNGSARTEN	8
4 ABLAUF ZUR AUFSCHALTUNG EINER BMA.....	8
4.1 BRANDMELDE- UND ALARMIERUNGSKONZEPT NACH DIN 14675	8
4.2 PLANUNGSGESPRÄCHE BMA.....	8
4.3 ANTRAGSTELLUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER FERNALARMÜBERTRAGUNG ÜBER DIE ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE	9
4.3.1 Antragstellung	9
4.3.2 Aufschaltung zur Alarmempfängsstelle.....	9
4.4 BEZUG FEUERWEHR-SCHLIEßUNG.....	9
4.4.1 Allgemeine Hinweise	12
4.5 CHECKLISTE VORAUSSETZUNG ZUR AUFSCHALTUNG	12
4.6 ANERKENNUNG ALS ERRICHTERFIRMA FÜR BMA.....	12
4.6.1 Errichter-Bestätigung.....	12
4.7 SACHVERSTÄNDIGEN-ABNAHME	13
4.8 BENENNUNG VON EINGEWIESENEM PERSONAL	13
4.9 WARTUNGSHINWEIS	13
4.10 SCHLÜSSELVERTRAG.....	13
4.11 GRUNDSTÜCKSZUGANG	13
4.12 VOLLSTÄNDIGE BETRIEBSBEREITSCHAFT DER BMA	14
5 BESTANDTEILE DER BMA	14
5.1 FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT.....	14
AUSTAUSCH VON SCHLÜSSELN / TRANSPONDERN:	15
5.2 FREISCHALTELEMENT	16
5.3 BLITZLEUCHE.....	16
5.4 FEUERWEHR-INFORMATIONSZENTRALE (FIZ)	16
5.4.1 Feuerwehr-Laufkarten	18



5.4.2	Feuerwehrplan.....	20
6	ANFORDERUNG AN BRANDMELDER..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
6.1	AUSWAHL UND ANORDNUNG VON BRANDMELDER.....	20
6.2	KENNZEICHNUNG BRANDMELDER	21
6.3	VERDECKT ANGEORDNETE MELDER	21
6.3.1	Melder in Doppel- und Systemböden	22
6.3.2	Lüftungskanalmelder.....	22
7	WEITERE ANFORDERUNGEN	23
8	ANSCHALTUNG VON BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN.....	23
9	GEBÄUDEFUNKANLAGEN.....	24
10	BETRIEB DER ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE	24
11	ÄNDERUNG DES VORHANDENEN ANSCHLUSSES AN DIE AÜA DURCH DEN BETREIBER	25
11.1	WECHSEL DES BETREIBERS BEI VORHANDENEM ANSCHLUSS AN DIE AÜA.....	25
11.2	NUTZUNGSÄNDERUNG ODER ENTFALL DER BAURECHTLICHEN AUFLAGE	25
12	RÜCKSTELLUNG DER BMA.....	26
13	VERANTWORTUNG DES BETREIBERS DER BMA	26
14	ALLGEMEINE TEILNAHMEVORSCHRIFTEN UND HINWEISE.....	26
15	UMRÜSTUNG BESTEHENDER BMA	27
16	FALSCHALARME	27
17	KOSTEN	28
17.1	KOSTENAUFSTELLUNG	28
17.2	KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE	28
18	KÜNDIGUNG DES TEILNEHMERANSCHLUSSES	28
19	INKRAFTTRETEN.....	29
20	ZUSTÄNDIGE BRANDSCHUTZDIENSTSTELLEN.....	29
21	MUSTER FÜR INFORMATIONSBLATT BMA - FIZ.....	30
22	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	31
ANHANG:	33

VERSION 1.2

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz



LANDKREIS
KONSTANZ

5. November 2020 | S. 4

TAB Landkreis Konstanz

ANHANG A – SCHLÜSSELDEPOTVEREINBARUNG	33
ANHANG B – CHECKLISTE VORAUSSETZUNG ZUR AUFSCHALTUNG EINER BMA.....	33
ANHANG C – ZULASSUNG ERRICHTER MIT NEBENCLEARINGSTELLE (ZE-NC)	33

1 Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen dienen dazu, spezielle Anforderungen des Landkreises Konstanz und der zuständigen Brandschutzdienststellen in Bezug auf den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) zusammenzufassen. Sie sind so gestaltet, dass Fachplaner und Errichter schnell und eindeutig alle benötigten Informationen herauslesen können. Auf grundlegende Beschreibungen einzelner Anlagen-Bestandteile wird bewusst verzichtet, diese können in den jeweiligen Normen und Regelwerken nachgelesen werden.

Brandmeldeanlagen dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) der Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises Konstanz angeschlossen werden. Für Brandmeldeanlagen innerhalb des Stadtgebietes Konstanz erfolgt die Aufschaltung an das Einsatzleitsystem der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz (FEZ). Das Alarmempfangssystem (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von Bosch Sicherheitssysteme GmbH (BOSCH) auf der Grundlage von Konzessionsverträgen für den Landkreis Konstanz sowie für die Stadt Konstanz eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann sowohl durch den Betreiber der Haupt-clearingstelle als auch durch einen Zugelassenen Errichter (ZE) bzw. Zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingstelle (ZE-NC) gestellt werden.

Diese Anschlussbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das ELS der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54.

Bei eingehenden Alarmen aus Brandmeldeanlagen auf das ELS wird den Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen BMA Betreiber kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.



2 Geltungsbereich

Die Teilnahme am Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine Alarmübertragungsanlage und der Betrieb von einem Feuerwehrschlüsseldepot erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz und der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

Sie gelten für Neuanlagen und bei Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser TAB. Die Teilnahme setzt eine Übertragungseinrichtung für Fernalarme voraus.

Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gelten die Anschlussbedingungen gleichermaßen.

3 Art der Teilnahme an der Alarmübertragung über Alarmübertragungsanlage

3.1 Gestattung

Der Landkreis Konstanz sowie die Stadt Konstanz lassen auf Grundlage eines Konzessions- und Providervertrages eine Alarmübertragungsanlage betreiben, an der die Übertragungseinrichtungen der BMA angeschlossen werden. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage – Firma Bosch Sicherheitssysteme.

Sollte eine Übertragungseinrichtung durch einen Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle erfolgen, so muss dieser wiederum vertragliche Vereinbarungen mit dem Betreiber der Alarmübertragungsanlage / Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) schließen.

3.2 Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten Übertragungseinrichtung des Betreibers der BMA. Die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung auf das Einsatzleitsystem in der Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz oder der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz

TAB Landkreis Konstanz

erfolgt entweder direkt über den Hauptclearingstellenbetreiber oder über einen zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle mit Alarmdurchleitung über die entsprechende Hauptclearingstelle auf die Alarmempfangsstelle.

Die Übertragungseinrichtung inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT) etc. in Absprache mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden.

3.3 Zugelassene Errichter

Zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle und die zertifizierten Übertragungseinrichtungen werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Betreiber der Hauptclearingstelle und nach Zustimmung vom Landkreis Konstanz oder der Stadt Konstanz freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen befinden sich im Anhang C zu diesen TAB.

3.4 BMA Anschaltung

Die Übertragungseinrichtung mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung dient der direkten Alarmmeldung zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz oder der Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz.

3.5 Übertragungswege

Die Übertragungswege von der Übertragungseinrichtung im Objekt zur jeweiligen Alarmempfangsstelle werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. Zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle bereitgestellt und liegen in dessen jeweiliger Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des Zugelassenen Errichters mit Nebenclearingstelle über die Alarmempfangsstelle zum jeweiligen Einsatzleitsystem wird durch den Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme) bereitgestellt und liegt in dessen Verantwortung.

3.6 Verbindungsarten

Standardmäßig ist eine primäre Alarmübertragung gemäß DIN 14675 Anhang A1 (Verbindungsarten) über einen DSL – Anschluss der Telekom in Verbindung mit GSM für den Ersatzweg zu verwenden.

4 Ablauf zur Aufschaltung einer BMA

Die Aufschaltung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen der vorliegenden TAB erfüllt sind.

4.1 Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675

Durch den Fachplaner der BMA ist zwingend ein Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14675 zu erstellen. Darin sind unter anderem folgende Punkte zu beschreiben:

- Gebäudebeschreibung und –nutzung
- Rechtsgrundlage für die Errichtung einer BMA
- Technische Grundlagen für die BMA
- Alarmorganisation
- Besondere Risiken

4.2 Planungsgespräche BMA

Entsprechend der DIN 14675 ist es erforderlich, dass frühzeitig (zu Beginn der Planungen) das Brandmelde- und Alarmierungskonzept im Entwurf bei einem Planungsgespräch zwischen den zuständigen Brandschutzdienststellen, dem Fachplaner BMA sowie dem Auftraggeber abgestimmt wird. Zum Planungsgespräch sind alle erforderlichen Unterlagen wie z.B. Baugenehmigung, Brandschutzkonzept, Lage- und Geschosspläne, Entwurf des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes, etc. mitzubringen. Ein ausreichender Vorlauf für die Terminfindung ist einzurechnen.

4.3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die Alarmübertragungsanlage

4.3.1 Antragstellung

Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf die Integrierte Leitstelle des Landkreises Konstanz oder die Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz erfolgt über den Betreiber der Hauptclearingstelle. Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin an den unten aufgeführten Betreiber zu richten:

Fa. Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Herr Michael Wiese
Tel.: 0711 3653 1171

[Email: Konzession.konstanz@de.bosch.com](mailto:Konzession.konstanz@de.bosch.com)
www.bosch-sicherheitssysteme.de

4.3.2 Aufschaltung zur Alarmempfangsstelle

Die Aufschaltung der BMA auf die Alarmempfangsstelle und das jeweilige Einsatzleitsystem erfolgt nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Betreiber der Hauptclearingstelle (Fa. Bosch Sicherheitssysteme), bzw. dem Betreiber der BMA und dem Zugelassenen Errichter mit einer Nebenclearingstelle.

4.4 Bezug Feuerwehrschießung

Für jedes Objekt mit einer BMA werden verschiedene Schließungen benötigt, damit ein gewaltloser Zugang für die örtlich zuständige Feuerwehr gegeben ist. Die Schließungen betreffen insbesondere das Feuerwehrschießdepot, die Feuerwehr-Informationszentrale sowie das Freischaltelement.

Die notwendigen Schließzylinder sind durch den Ersteller frühzeitig entsprechend der nachfolgend dargestellten Tabelle bei den genannten Lieferanten zu bestellen und mit Ausnahme der Stadtgebiete von Konstanz, Radolfzell und Singen an das Landratsamt Konstanz liefern zu lassen. In den Stadtgebieten von Konstanz, Radolfzell und Singen erfolgt die Lieferung an die jeweilige Feuerwehr.



Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz

5. November 2020 | S.
10

TAB Landkreis Konstanz

Lieferanten für die verschiedenen Schließungen:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92, D-21435 Stelle
Telefon: 0 41 74 / 592 145

Gunnebo Deutschland GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8
85748 Garching
Tel.: 089 / 244163500
(nur mit von der Feuerwehr erhaltener Bedarfsbescheinigung bestellbar)

Straub Sicherheitssysteme GmbH
Fritz-Arnold-Straße 14
78467 Konstanz
Tel.: 07531-58090


 TAB Landkreis Konstanz

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss in Bezug auf die jeweils benötigten Schließungen für die unterschiedlichen Kommunen und Städte des Landkreises Konstanz:

Gemeinde	FSD	FIZ	FSE
Aach	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Allensbach	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Bodman	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Büsingen	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Eigeltingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Engen	Kruse	Objektschlüssel (GHS)	Kruse
Gaienhofen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Gailingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Gottmadingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Hilzingen	Kruse	Objektschlüssel (GHS)	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Hohenfels	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Konstanz	Kruse ^{1,4}	Straub ^{1,4}	Kruse ^{1,4}
Ludwigshafen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Moos	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Mühlhausen- Ehingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Mühlhingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Öhningen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Orsingen-Nenzingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Radolfzell	örtliche Feuerwehr ²	Gunnebo ¹	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Reichenau	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Rielasingen- Worblingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Singen	Kruse ^{1,4}	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ²
Steißlingen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Stockach	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	Kruse
Tengen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}
Volkertshausen	Kruse	örtliche Feuerwehr ²	örtliche Feuerwehr ^{2,3}

TAB Landkreis Konstanz

- ¹ Ist durch den Errichter bei der angegebenen Firma zu bestellen. Lieferung erfolgt ausschließlich an die **örtliche Feuerwehr**.
- ² Wird von der örtlichen Feuerwehr zur Aufschaltung mitgebracht. Die örtliche Feuerwehr ist frühzeitig zur Aufschaltung mit dem Hinweis auf die Anzahl der benötigten Schließungen einzuladen.
- ³ FSE mit Halbzylinder. Zylinderlänge mit der örtlichen Feuerwehr abstimmen
- ⁴ Bei der **örtlichen Feuerwehr** ist eine **Bedarfsfreigabe** zu beantragen, mit der bei der angegebenen Firma die benötigte Schließung zu bestellen ist.

4.4.1 Allgemeine Hinweise

Die Kosten der benötigten Zylinder/Schlösser trägt der Auftraggeber. Die Abrechnung erfolgt über die unter Punkt 4.4 genannten Firmen mit dem Betreiber der BMA oder ggf. mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (abhängig von örtlichen Regelungen).

Nach dem Einbau der Schließungen gehen diese zur Sicherung in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde über.

Bei Verlust oder Beschädigung der Zylinder/Schlösser kommt der Objektbetreiber für alle Folgeschäden auf.

Nicht mehr benötigte oder ausgebaute Zylinder/Schlösser sind den zuständigen Brandschutzdienststellen oder Feuerwehren umgehend zur Sicherung zurückzugeben.

4.5 Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung

Eine Aufschaltung kann nur erfolgen, wenn alle Voraussetzungen der vorliegenden TAB und der Checkliste „Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA“ (Anhang B) erfüllt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die zuständige Brandschutzdienststelle rechtzeitig zu informieren und der Aufschalttermin zu verschieben.

4.6 Anerkennung als Errichterfirma für BMA

Eine gültige „Anerkennung als Errichterfirma für BMA“ ist der Feuerwehr vorzulegen.

4.6.1 Errichter-Bestätigung

Seitens der Errichterfirma ist schriftlich die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu bestätigen. Ebenfalls ist zu bestätigen, dass sich die BMA am Tag der Aufschaltung in einem vollständig meldebereiten Zustand befindet.

4.7 Sachverständigen-Abnahme

Die BMA ist vor der Aufschaltung durch einen Sachverständigen für Gefahrenmeldeanlagen gen zu prüfen. Ein Abnahmebericht, welche den mängelfreien, voll funktionsfähigen Zustand der BMA attestiert, muss vorgelegt werden.

4.8 Benennung von eingewiesenem Personal

Der Betreiber hat der zuständigen Brandschutzdienststelle mind. drei an der BMA eingewiesene Personen als Ansprechpartner im Einsatzfall zu benennen. Es muss gewährleistet werden sein, dass jederzeit einer der Ansprechpartner erreichbar ist. Alternativ ist auch die Nummer einer Rufbereitschaft möglich.

Ändern sich Namen und/oder Telefonnummern ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Das Betriebspersonal ist durch regelmäßige Schulungen auf den Umgang mit der BMA sowie über das Verhalten beim Auslösen der BMA hinzuweisen.

4.9 Wartungshinweis

Der Betreiber muss einen – gemäß VDE-Regelwerken – gültigen Wartungsvertrag für die BMA bei der Abnahme vorlegen.

4.10 Schlüsselvertrag

Für die Aufbewahrung des Gebäudeschlüssels im Feuerwehrschlüsseldepot muss zwischen dem Betreiber der BMA und der zuständigen Brandschutzdienststelle / örtlichen Feuerwehr eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen werden (Schlüsseldepotvereinbarung – Anhang A). Dieser wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle vorbereitet und am Tag der Aufschaltung vorgelegt und unterzeichnet.

4.11 Grundstückszugang

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind

TAB Landkreis Konstanz

für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese -auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen- gewaltfrei und zügig zu öffnen. Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet
- Öffnung über Brandfallsteuerung BMA

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

4.12 Vollständige Betriebsbereitschaft der BMA

Sämtliche Komponenten der BMA müssen vollständig und abschließend installiert und programmiert sein. Sollten Komponenten unvollständig oder nicht betriebsbereit sein, führt dies automatisch zu einem Abbruch der Aufschaltung.

5 Bestandteile der BMA

Bei jeder BMA sind für die Feuerwehr mindestens die folgenden Einrichtungen vorzuhalten:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Blitzleuchte
- Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Im Rahmen des Planungsgesprächs sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle die Standorte der oben aufgeführten Einrichtungen sowie der Feuerwehrzugang festzulegen. Der Zugang muss zu allen Einrichtungen jederzeit frei zugänglich und nutzbar sein.

5.1 Feuerwehr-Schlüsseldepot

Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (**FSD-3**) nach den jeweiligen aktuellen VdS-Richtlinien und der DIN 14675 zu installieren und an die BMA aufzuschalten. Die Montagehöhe des FSD beträgt 1,2 m +/- 0,2 m. Dabei sind die nachstehenden Punkte zu beachten.

Anforderungen an die Ausführung:

- Das FSD ist neben dem Feuerwehrezugang des Objektes anzubringen
- Der Zugang zum FSD muss befestigt und dauerhaft begehbar gehalten werden
- Das FSD darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden
- Eine FSD-Heizung ist grundsätzlich vorzusehen, eine Regenschutzkappe als Witterungsschutz ist bei Notwendigkeit anzubringen
- Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten

Anforderung an die Schließungen:

- Die Innentür des FSD muss mit einem VdS-anerkannten Doppelbart-Umstellschloss als Zuhaltungsschloss ausgerüstet sein, welches die Schließung der örtlichen Feuerwehr zulässt
- Im FSD sind mind. zwei Generalhauptschlüssel des Objektes in je einem passenden überwachten Profilhalbzylinder der Objektschließanlage des Objektes vorzuhaltend, der für alle Bereiche des Objektes eine Schließmöglichkeit besitzt. Bei Bedarf kann eine höhere Anzahl an vorzuhaltenden Generalschlüsseln durch die zuständigen Brandschutzdienststellen gefordert werden. Sofern ein Zugang oder eine Feuerwehrezufahrt über verschlossene Türen oder Tore im Außenbereich vorgesehen ist, so muss auch hier die Schließung des Objektes passen. Sollten für die Objektschließung mehrere Schlüssel benötigt werden, so sind je verplombten Schlüsselbund max. 3 Schlüssel zulässig
- Bei Verwendung einer elektronischen Schließung werden lediglich Transponder ohne Batterie akzeptiert, welche eine Schließung über Induktion freigeben. Jedem Schlüsselbund mit einer elektronischen Schließung ist eine laminierte Kurzanleitung beizufügen

Austausch von Schlüsseln / Transpondern:

Sollten die im FSD hinterlegten Schlüssel ausgetauscht werden müssen, ist rechtzeitig ein Termin mit den zuständigen Brandschutzdienststellen oder den zuständigen Feuerwehren abzustimmen. Anfallende Personalkosten für den Austausch von Schlüsseln sind nach der örtlichen Gebührensatzung der zuständigen Feuerwehr durch den Betreiber der BMA zu tragen.

5.2 Freischaltelement

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Brandmeldeanlage (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) zu gewährleisten.

Anforderungen an FSE:

- Das Freischaltelement (FSE) muss entsprechend den Richtlinien des Verbandes der Schadenverhüter (VdS) zugelassen sein
- Es ist mit einem Schloss für die Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehr inkl. Vandalismus Rosette auszustatten
- Die Montage des Freischaltelementes erfolgt in unmittelbarer Nähe des FSD
- Das FSE löst über die BMA nur die Übertragungseinrichtung, die Blitzleuchte und das FSD aus, hat aber sonst keine Ansteuerungen wie Lüftung, Aufzüge, Hausalarm o. ä. zur Folge

FSD und FSE sind in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr anzubringen. Der genaue Standort und die Ausführung sind im Rahmen des Planungsgesprächs mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5.3 Blitzleuchte

Der Feuerwehrezugang zum Objekt sowie der Standort des FSD/FSE ist für die Feuerwehr außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen.

Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle eine oder mehrere zusätzliche Blitzleuchten anzubringen.

Die Funktion der Blitzleuchte darf erst aufhören, wenn die Generalschlüssel im FSD hinterlegt sind und das FSD wieder ordnungsgemäß verschlossen wurde.

5.4 Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

Die Feuerwehr-Informationszentrale dient der Feuerwehr als zentrale Anlaufstelle und beinhaltet standardmäßig die folgenden Elemente:

- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)

TAB Landkreis Konstanz

- Feuerwehrlaufkarten
- Feuerwehrplan

Der Standort und die Ausführung sind im Planungsgespräch mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Anforderung an die Ausführung:

- Standort möglichst nahe am Feuerwehrzugang zum Objekt
- Zweiflügeliges Stahlblechgehäuse für Aufputz- oder Unterputzmontage
- Zentrale Türöffnung für beide Flügel durch Feuerweherschließung; 2. Schließung des rechten Türflügels nur für Betreiber / Wartungsfirma
- Der Raum mit der FIZ ist durch automatische Melder zu überwachen
- An der FIZ ist für ausreichend Beleuchtung zu sorgen
- Der Weg vom Gebäudezugang zur FIZ muss mit Beschilderungen „FIZ“ gekennzeichnet werden. Schilder sind nach DIN 4066 in der Größe 105 mm x 297 mm auszuführen. Analog zur FIZ ist die Brandmeldezentrale sowie der Weg dorthin mit Hinweisschilder „BMZ“ zu kennzeichnen

Mindest-Bestandteile:

- Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661
- Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662
 - ✓ Das FAT muss über eine Historie zur Zurückverfolgung der Alarme verfügen
 - ✓ Zusätzlich zur Meldernummer muss am FAT im Klartext - in der 2. Zeile - das betroffene Gebäude (sofern mehrere vorhanden), das Auslösegeschoss (z.B. 2. OG) und die Raumkennzeichnung (z.B. Patientenzimmer, Raum 111) oder Flur, Treppenraum angezeigt werden
 - ✓ Das FAT muss mit ESPA Schnittstelle V4.4.4 beschafft werden. Über diese Schnittstelle können die Anzeigehalte des FAT ausgegeben werden, wodurch die Option für die zukünftige Übertragung zusätzlicher Informationen an die Feuerwehr gegeben ist. Die Übertragung dieser zusätzlichen Informationen erfolgt objektspezifisch in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle
- Zwei Behälter für Feuerwehrlaufkarten - Größe DIN A3 Querformat. Die Größe ist so zu wählen, dass die zu erwartende Anzahl an DIN A3 Laufkarten in laminiertes Form problemlos hineinpassen, 10 % Reserve sind einzurechnen

TAB Landkreis Konstanz

- Laufkarten und Feuerwehrplan
- Eine stichwortartige Auflistung der Brandfallsteuerung sowie Angaben zur Art der Alarmierung (Informationsblatt BMA) sind auf der rechten Innenseite der Tür der FIZ dauerhaft anzubringen (Ausführung siehe Punkt 21)
- Die Nummer des Hauptmelders ist dauerhaft und deutlich lesbar am FBF anzubringen
- In der FIZ sind 5 Glasscheiben für Druckknopfmelder (Handfeuermelder) zu hinterlegen

Objektabhängig können in der FIZ bzw. in zusätzlichen Gehäusen daneben weitere Einrichtungen notwendig werden, z.B.:

- Gebäudefunk-Bedienfeld nach DIN 14663
- Feuerwehr-Einsprechstelle nach DIN 14664
- Steuerungen für Lüftungs- und Entrauchungsanlagen
- Handfeuermelder (normal programmiert, zusätzlich muss dieser immer einen gesamten Räumungsalarm auslösen)
- Weitere Gehäuse zur Unterbringung von Laufkarten bei einer hohen Anzahl an Meldergruppen

5.4.1 Feuerwehr-Laufkarten

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (FLK) gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ bzw. an einer Parallelanzeige zu hinterlegen. Bei jedem FIZ ist zusätzlich ein zweiter Satz Laufkarten als Redundanz sowie aus einsatztaktischen Gründen vorzuhalten.

Freigabe Feuerwehr-Laufkarten

Feuerwehr-Laufkarten sind **6 Wochen** vor dem Aufschalttermin als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in digitaler Form vorzulegen.

Feuerwehr-Laufkarten -Format

Feuerwehr-Laufkarten sind im Format DIN A3 vorzuhalten. Die endgültige Ausführung ist mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Feuerwehr-Laufkarten in Kunststoffolie einzuschweißen (laminieren in matt) oder auf wasserfestes und abwischbares Spezialpapier zu drucken.

FLK-Grafische Darstellung

TAB Landkreis Konstanz

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzuichnen
- Treppenträume sind hellgrün zu hinterlegen und fortlaufend zu nummerieren sowie im Treppenschnitt anzuzeigen
- Hilfsmittel wie zum Beispiel Feuerwehrlaternen für die Zugänglichkeit von Zwischendecken sind einzuzuzeichnen

Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten müssen folgende Informationen beinhalten:

- Genaue Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene
- Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Feuerwehrlaufkarte (FIZ) und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg vom FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- Im Laufweg liegende Türen und Treppenträume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder, Rauchansaugsysteme oder Mehrensensormelder, Angabe der Brandkenngröße), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen. Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden
- Zimmernummern / Zimmerbezeichnungen der einzelnen Räume
- Gebäudebezeichnungen, sollten mehrere Gebäude im Überwachungsbereich vorhanden sein
- In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten müssen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden

TAB Landkreis Konstanz

- Zur Sicherstellung der Lesbarkeit ist auf das Kennzeichen der Laufkarten mit Urheberrechtshinweisen o.ä. zu verzichten

5.4.2 Feuerwehrplan

Für jede Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie bei Bedarf sonstige Lage- und Übersichtspläne zu erstellen. Ein Feuerwehrplan ist standardmäßig in einem roten Schnellhefter im FIZ zu hinterlegen.

Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 sowie nach Vorgabe der Ausführungsbestimmung „Feuerwehrpläne“ des Landkreises Konstanz zu erstellen.

Gemäß den Vorgaben der DIN 14095 ist eine Überprüfung / Revision des Feuerwehrplans durch den Betreiber der BMA alle **2 Jahre** eigenständig zu veranlassen. Bei Änderungen (z.B. Ansprechpartner, bauliche Veränderungen, Objektangaben, etc.) ist der Feuerwehrplan zu aktualisieren. Der aktualisierte Feuerwehrplan ist den zuständigen Brandschutzdienststellen ohne Aufforderung zum Austausch zur Verfügung zu stellen. **Die Meldernummer des Hauptmelders ist auf den Feuerwehrplänen anzugeben.**

Freigabe Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne sind **6 Wochen** vor dem Aufschaltertermin als Vorabzug der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in digitaler Form vorzulegen. Nach erfolgter Freigabe **und nach jeder Aktualisierung** sind die Feuerwehrpläne in der folgenden Anzahl anzufertigen und zu verteilen:

Laminierte oder auf wasserfestem Papier gedruckt Exemplare in Ordnern:

- 1x Feuerwehrinformationszentrum
- 3x örtliche Feuerwehr (Adresse ist der Homepage zu entnehmen)

Per E-Mail als digitale Version (PDF):

- 1x Kreisbrandmeister: kreisbrandmeister@lrakn.de
- 1x Integrierte Leitstelle Radolfzell: leitstelle@drkkn.de
- 1x Örtliche Feuerwehr: E-Mail-Adresse ist der Homepage zu entnehmen

5.5 Auswahl und Anordnung von Brandmelder

Auswahl und Anordnung der Brandmelder werden in DIN-Normen und VDS-Richtlinien geregelt. In diesen TAB gibt es dazu keine weiteren Anforderungen mit Ausnahme für das Stadtgebiet Radolfzell. Die dortige Brandschutzdienststelle fordert eine prinzipielle 2-Melder Abhängigkeit

TAB Landkreis Konstanz

für alle Überwachungsbereiche. Die genaue Ausführung ist mit der Feuerwehr Radolfzell im Rahmen des Planungsgesprächs abzustimmen.

Alle Brandschutzdienststellen behalten sich das Recht vor, im Planungsgespräch weitere individuelle Anforderungen zu stellen.

5.6 Kennzeichnung Brandmelder

Alle Brandmelder sind mit ihrer Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Bei automatischen Brandmeldern ist die Größe der Beschriftung der jeweiligen Raumhöhe anzupassen. Hinweise siehe DIN 1450 und DIN 14623. Die Mindestgröße beträgt 20 x 70 mm, es sind gravierte Schilder zu verwenden. Meldersockelhalter sind möglich. Eine Beschriftung des Meldersockels mit Beschriftungsklebeband ist **nicht** zulässig. Verdeckt eingebaute Melder sind mit runden Schildern mind. Ø 40 mm und Zusatz „ZD“ für Zwischendecke oder „ZB“ für Zwischenboden zu versehen.

5.7 Verdeckt angeordnete Melder

Sind in einem Objekt Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanäle mit automatischen Rauch- bzw. Brandmeldern überwacht, müssen besondere Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Bereiche im Einsatzfall durch die Feuerwehr zeitnah und sicher kontrolliert werden können. Revisionsöffnungen zum Erreichen der Melder sind zu kennzeichnen und müssen ohne Werkzeuge oder Schlüssel zu öffnen sein, ggf. ist auf der betreffenden Laufkarte die Entriegelungstechnik zu beschreiben.

Auf den Laufkarten muss dargestellt werden, ob es sich um Melder im Zwischendecken- oder Zwischenbodenbereich handelt.

Bockleiter für Zwischendeckenbereiche

Sind im vorliegenden Objekt Zwischendeckenbereiche mit Brandmeldern ausgestattet bzw. überwacht, muss an der FIZ eine Bock- oder Kombileiter zur Kontrolle der Zwischendecke vorgehalten werden. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass es möglich ist, durch die Revisionsöffnung (mind. 500 x 500 mm) einen Rundumblick innerhalb der Zwischendecke zu erhalten.

Aufgrund langer oder schwieriger Laufwege kann durch die zuständige Brandschutzdienststelle die Vorhaltung mehrerer Leitern an verschiedenen Standorten gefordert werden.

Die Leitern sind mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerweherschließung (Schließung FIZ) auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme der Leiter hinzuweisen.

TAB Landkreis Konstanz

Die Ausführung und Sicherung der Leiter ist mit der jeweils zuständigen Brandschutzdienst-stelle abzustimmen.

Da die Leitern ausschließlich von der Feuerwehr genutzt werden und i.d.R. nur selten zum Einsatz kommen, sind Schäden an diesen Leitern nicht zu erwarten. Der Betreiber wird ausdrücklich von seiner jährlichen Prüfpflicht entbunden. Festgestellte Mängel werden dem Betreiber durch die örtliche Feuerwehr umgehend mitgeteilt.

5.7.1 Melder in Doppel- und Systemböden

Automatische Brandmelder, die sich in Doppelböden oder unter Bodenplatten befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Platten, unter denen sich die Melder befinden, sind jeweils mit einem roten Punkt, 8 cm im Durchmesser zu kennzeichnen und mit einer Kette zu fixieren.

Doppelboden-Plattenheber:

Es muss ein passender Plattenheber zur Kontrolle der Doppelböden vorgehalten werden. Wird dieser nur in einem Raum benötigt, kann er direkt dort aufbewahrt werden. Wird er an verschiedenen Stellen benötigt, ist er an der FIZ zu platzieren.

Der Bodenheber ist mit einem Sicherungsmechanismus mit Feuerweherschließung (Schließung FIZ) auszustatten. Auf den entsprechenden Feuerwehr-Laufkarten ist auf die Mitnahme des Plattenhebers hinzuweisen

5.7.2 Lüftungskanalmelder

Automatische Brandmelder, die sich in Lüftungskanälen befinden, sind eindeutig zu kennzeichnen, ggf. mit Individualanzeigen kenntlich zu machen. Es ist darauf zu achten, dass die Melder zeitnah und gefahrlos durch die Feuerwehr aufgefunden und kontrolliert werden können. Näheres ist im Planungsgespräch festzulegen.

6 Weitere Anforderungen

- Für Aufzüge ist eine Evakuierungs- bzw. Brandfallsteuerung vorzusehen. Bei Feuerwehraufzügen ist eine Übersteuerung der Brandfallsteuerung durch einen Schlüsselschalter mit Feuerweherschließung (Schließung FIZ) vorzusehen
- Vorhandene Lüftungsanlagen müssen durch die BMA im Alarmfall angesteuert werden können. Die genaue Steuerung ist im Planungsgespräch individuell mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen
- Bei Tiefgaragen mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ist an der Einfahrt ein Warnhinweis „**STOP-Feueralarm**“ oder eine vorhandene Ampelleuchte mit rotem Lichtzeichen anzusteuern. Schranken an der Einfahrt müssen über Ansteuerung durch die BMA geschlossen bleiben. An der Ausfahrt ist ein evtl. vorhandenes Tor oder eine vorhandene Schranke über die BMA auf „**Dauer auf**“ anzusteuern
- Einrichtungen, die im Gefahrenfall Rettungs- und Löschmaßnahmen behindern könnten, sind automatisch über die BMA anzusteuern, z.B. Sonnenschutzanlagen vor Rettungsfenstern, Einbruchmeldeanlagen und Sicherungssysteme für Ein- und Ausgänge, etc.

7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: “Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau”
- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschgruppe mit einer Meldelinie vorzusehen. Der Löschbereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau schraffiert hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarteeinzutragen
- Am Feuerwehr-Bedienfeld ist die Leuchtanzeige „Löschanlage ausgelöst“ anzusteuern



TAB Landkreis Konstanz

- An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild anzubringen (Sprinkler-Gruppen Nr., Meldergruppen-Nr. und Schutzbereich). Die Bezeichnung des Bereichs muss mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan und auf den Laufkarten übereinstimmen. In der Sprinklerzentrale ist ein Anlagenschema auszuhängen
- Die Feuerwehr fordert für jede Alarmintervention eine eigene wassergetriebene Alarmglocke im Freien an der Außenwand.
- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen
- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird
- Sprinkleranlagen und sonstige selbstständige Löschanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu erreichen und zu unterhalten
- Sprinkleranlagen oder so. selbstständige Löschanlagen sind nach einer Auslösung durch den Betreiber in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist hierfür nicht verantwortlich
- Der Zugangsweg zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen

8 Gebäudefunkanlagen

Für den Einbau und Verwendung von Gebäudefunkanlagen sind die entsprechenden Vorgaben der Brandschutzdienststellen in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei Rückstellung der BMA am Feuerwehrbedienfeld ist jedoch sicherzustellen, dass die Gebäudefunkanlage für eine Zeitdauer von 30 Minuten weiterhin aktiv bleibt. Die Ausführung von Gebäudefunkanlagen ist in der Ausführungsbestimmung „Gebäudefunk“ des Landkreises Konstanz geregelt.

9 Betrieb der Alarmübertragungsanlage

Die ÜE wird vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC eingerichtet, betrieben und instandgehalten.

Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet. Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese vom Betreiber der BMA unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung gemäß DIN 14675 Anhang A „Verbindungsarten“ muss vom Betreiber der Hauptclearingstelle oder ZE-NC innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von drei Kalendertagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für erforderliche Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung einer Alarmweiterleitung im Brandfall (z.B. Brandwache) ist der Betreiber der BMA verantwortlich.

10 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber

10.1 Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle und der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen.

Änderungen sind unverzüglich dem Betreiber der Hauptclearingstelle mitzuteilen.

10.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Eine Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und den zuständigen Brandschutzdienststellen abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Betreiber der Hauptclearingstelle die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

11 Rückstellung der BMA

Mit Rückstellung der BMA über das FBF oder über die BMZ gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück.

Die Rückstellung kann ausdrücklich nur durch Kräfte der Feuerwehr erfolgen.

Die Blitzleuchte am FSD darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels in das FSD ausgehen.

12 Verantwortung des Betreibers der BMA

In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich. Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Bei längeren Abschaltungen während des laufenden Betriebs ist der Betreiber für alle Folgen selbst verantwortlich. Eine Information an die Brandschutzdienststelle und das zuständige Baurechtsamt ist zwingend im Vorhinein erforderlich.

Hierbei muss geprüft werden, ob ein weiterer Betrieb überhaupt möglich ist und wenn ja, welche Kompensationsmaßnahmen durch den Betreiber der BMA umzusetzen sind.

Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden von der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle die Objektschlüssel ggf. unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird auf "0" gestellt bzw. von der zuständigen Brandschutzdienststelle ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicherverwahrt.

13 Allgemeine Teilnahmevorschriften und Hinweise

- In jedem Fall ist der Betreiber der BMA für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich
- Die Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt

TAB Landkreis Konstanz

stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation

- Der Betreiber der BMA oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr oder den Betreiber der Hauptclearingstelle bzw. ZE-NC spätestens innerhalb einer Stunde am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und die FIZ auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber der BMA für alle daraus entstehenden Folgen
- Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind der zuständigen Brandschutzdienststelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt
- Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA, oder zur Vereinheitlichung aller BMA aus einsatztaktischen Gesichtspunkten erforderlich ist

14 Umrüstung bestehender BMA

BMA, die bereits auf das ELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Anschaltbedingungen entsprechen, sollten durch den Betreiber der BMA innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand versetzt werden, der den Anforderungen entspricht.

Ein Nachweis über die erfolgte Umrüstung/ Anpassung darüber ist bis zum Ablauf der Frist unaufgefordert der Baurechtsbehörde vorzulegen.

15 Falschalarme

Bei der Planung und Projektierung von BMA sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen zu berücksichtigen. Dies können z.B. die Verifizierung des Alarmzustands (Abhängigkeit Typ A nach DIN EN 54-2) oder die komplexe Bewertung von Brandkenngrößen (Vergleich von Brandkenngrößenmustern, Einsatz von Mehrfachsensormeldern, o. ä.) sein. Für

nichtautomatische Brandmelder (Handfeuer-melder) sind Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen unzulässig.

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständige Brandschutzdienststelle in Absprache mit dem Baurechtsamt eingeleitet.

16 Kosten

16.1 Kostenaufstellung

Die Einrichtungskosten, die monatlichen Kosten inkl. Störungsbeseitigung sowie die ¼ jährliche Revision der Alarmübertragungsanlage werden dem Betreiber der BMA vom Vertragspartner der Alarmaufschaltung in Rechnung gestellt. Die Abnahme sowie weitere Leistungen werden dem Betreiber je nach Art gemäß der jeweils gültigen Kostensatzung der Städte/ Gemeinden oder des Landkreises in Rechnung gestellt.

16.2 Kostenersatz für Einsätze

Der Träger der örtlich zuständigen Feuerwehr bestimmt aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen (Feuerwehrgesetz, Feuerwehrsatzung) über einen möglichen Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr, die durch das Auslösen der BMA notwendig wurden.

17 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der Alarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Betreibers der Hauptclearingstelle /ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Betreiber der Hauptclearingstelle /ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / FIZ betrieben, so ist die Brandschutzdienststelle durch den Betreiber der Hauptclearingstelle umgehend, spätestens aber 14 Kalendertage vor Einstellung der Alarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form).



TAB Landkreis Konstanz

18 Inkrafttreten

Diese Anschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz oder zur Feuerwehreinsatzzentrale der Stadt Konstanz treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

19 Zuständige Brandschutzdienststellen

Stadtgebiet Radolfzell		Stadtgebiet Singen
Feuerwehr Radolfzell Hohentwielstraße 26 78315 Radolfzell Tel.: 07732-9817-60 E-Mail: info@feuerwehr-radolfzell.de		Feuerwehr Singen Hauptstraße 31 78224 Singen Tel.: 07731-82790 E-Mail: Brandschutz@feuerwehr-singen.de
Stadtgebiet Konstanz		Restlicher Landkreis
Feuerwehr Konstanz Vorbeugender Brandschutz Steinstraße 1 78467 Konstanz Tel.: 07531-900385 E-Mail: feuerwehr@konstanz.de		Landratsamt Konstanz Referat Brand- und Katastrophenschutz Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz Tel.: 07531-8001121 E-Mail: Kreisbrandmeister@lrakn.de



20 Muster für Informationsblatt BMA - FIZ



Brandfallsteuerungen der BMA

- Evakuierungsfahrt Aufzüge
- Abschaltung Lüftungsanlage
- Öffnung Sonnenschutz
- Alarmweiterleitung an Sicherheitsdienst
- etc.

Art der Alarmierung

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Stille Alarmierung |
| <input type="checkbox"/> | Abschnittsweise Alarmierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Flächendeckende Alarmierung |
| <input type="checkbox"/> | _____ |

Diese Auflistung ist an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen und an der Innenseite der rechten Tür des FIZ dauerhaft anzubringen. Die Auflistung ist als selbstklebende und wetterfeste Folie (farbig gedruckt) zu erstellen und anzubringen. Wenn keine Brandfallsteuerungen vorhanden sind, so ist dieser Vordruck mit entsprechendem Vermerk trotzdem anzubringen.

21 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangssystem
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmeldezentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
ELS	Einsatzleitsystem
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FEZ	Feuerwehr-Einsatzzentrale
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale
FLK	Feuerwehr-Laufkarten
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FSE	Freischaltelement



TAB Landkreis Konstanz

FEZ	Feuerwehr-Einsatzzentrale der Stadt Konstanz
ILS	Integrierte Leitstelle des Landkreises Konstanz (Standort: Radolfzell)
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
SAS	Sprachalarmsystem
TAB	Technische Anschaltbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
VdS	Verband der Schadenversicherer
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Nebenclearingstelle

VERSION 1.2

Landratsamt Konstanz
Amt für Baurecht und Umwelt
Referat Brand- und Katastrophenschutz



LANDKREIS
KONSTANZ

5. November 2020 | S.
33

TAB Landkreis Konstanz

Anhang:

ANHANG A – Schlüsseldepotvereinbarung

ANHANG B – Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA

ANHANG C – Zulassung Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf das Einsatzleitsystem der
Integrierten Leitstelle (ILS) des Landkreises
Konstanz und der Feuerwehr-Einsatzzentrale
der Stadt Konstanz

Anhang A **Schlüsseldepotvereinbarung**

Version 1.0 (Stand August 2019)

Herausgeber:

Landratsamt Konstanz
Brand- und Katastrophenschutz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Telefon: 07531-8001124
Telefax: 07531-800
E-Mail: Kreisbrandmeister@lrakn.de

Anhang A – Schlüsseldepotvereinbarung

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots und eines Freischaltelementes für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde

-nachfolgend Feuerwehr genannt-
und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

-nachfolgend Betreiber genannt-
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE) am Objekt (Objektanschrift):

-nachfolgend Objekt genannt

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Feuerwehreinformativzentrale (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. - Anmerkung: Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD- A (Typ A) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in "0-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden. Genauere Angaben zu den benötigten Schließungen sind der gültigen TAB zu entnehmen.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen-Feuerwehrschlüsseldepots" zu beachten.
4. Die im FSD deponierten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Im FSD sind mindestens zwei Schlüssel (Generalschlüssel) zu deponieren, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Die genaue Anzahl der benötigten Generalschlüssel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlüsselringe vorhanden sind.

5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Eine Auslösung der ÜE zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz bzw. zur Einsatzzentrale der Feuerwehr Konstanz mit Alarmierung der Feuerwehr ist nicht zulässig.
6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus an die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten.
7. Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und der zuständigen Brandschutzdienststelle unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der zuständigen Brandschutzdienststelle. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.
8. Bei den Feuerwehren ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit der jeweiligen örtlichen Schließung vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird im Feuerwehrplan vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.

9. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.

10. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Für die Abrechnung gelten die jeweiligen Kostenersatz- oder Gebührensatzungen der zuständigen Brandschutzdienststellen oder Feuerwehren.

11. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

12. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde, den Landkreis oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13. Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen des Landkreises Konstanz (TAB) ausgehändigt bekommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere wird auf den Punkt "Kosten" der geltenden Anschlussbedingungen verwiesen.

14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

15. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die zuständige Brandschutzdienststelle geöffnet und die Schließung auf die "0- Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift, Stempel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf das Einsatzleitsystem der
Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz
und der Feuerwehr-Einsatzzentrale
der Stadt Konstanz

Anhang B Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA

Version 1.0 (Stand August 2019)

Herausgeber:

Landratsamt Konstanz
Brand- und Katastrophenschutz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Telefon: 07531-8001124
Telefax: 07531-800
E-Mail: Kreisbrandmeister@lrakn.de

Anhang B – Checkliste Voraussetzung zur Aufschaltung einer BMA

Am Tag der Aufschaltung ist zu beachten:

- Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
- Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
- Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzyylinder des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme eine Schlüsseldepotvereinbarung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
- Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen in der abgestimmten Form und Größe in Folie (laminiert) oder auf Spezialpapier (wasserfest und abwischbar) vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
- Der geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ und der Feuerwehr vor.
- Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
- 5 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder sind vorhanden.
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind vorhanden.
- Der Betreiber der Hauptclearingstelle ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz oder zur Einsatzzentrale der Feuerwehr Konstanz vornehmen.
- Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FSE, FIZ und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilzylinder liegen der Feuerwehr vor.
- Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers, muss vor Ort sein.
- Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
- Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
- Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in

schriftlicher Form bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

- Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
- Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden, sofern notwendig.
- Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.
- Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle des Landkreises Konstanz oder auf die Einsatzzentrale der Feuerwehr Konstanz erfolgt nur dann, wenn alle oben aufgeführten Punkte erfüllt sind.

Die Kontaktdaten der zuständigen Brandschutzdienststellen sind in den TAB hinterlegt.

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

auf das Einsatzleitsystem der
Integrierten Leitstelle des Landkreises Konstanz
und der Feuerwehr-Einsatzzentrale
der Stadt Konstanz

Anhang C Anforderungen an zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Version 1.0 (Stand August 2019)

Herausgeber:

Landratsamt Konstanz
Brand- und Katastrophenschutz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Telefon: 07531-8001124
Telefax: 07531-800
E-Mail: Kreisbrandmeister@lrakn.de

Anhang C - Anforderungen an zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1. Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister

Nachweis: Anlage 1, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

2. Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bietern von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"

Nachweis: Anlage 2, Präqualifizierungsurkunde

3. Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht

Nachweis: Anlage 3

4. Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Baden-Württembergischen Vergabegesetz inkl. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

Nachweis: Anlage 4

5. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien

Nachweis: Anlage 6, Anlage 7

6. Sicherheitsprüfung (einfaches polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke)

Nachweis: Anlage 8

7. Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR je Schadensereignis

Nachweis: Anlage 9, Versicherungspolice

8. Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit >100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern zu benennen.

Nachweis: Anlage 10, Referenzobjekte

9. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.

Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung

10. Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

11. Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehender Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

12. Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

13. Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A, erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2027 gewährleistet wird.

Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp): Beschreibung/technischer Nachweis

14. Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).

Nachweis: Bestätigung

15. Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).

Nachweis: Bestätigung und Nachweis

Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelle bzw. an einen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):

16. Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

17. Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675, Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

18. Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen:
- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
 - Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
 - Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Betreibers der AES

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis